

**Thema:**

Vorfinanzierungszinsen für ausgebaute Verkehrsanlagen

**Fragestellung:**

In einigen unserer Ortsgemeinden werden Wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen erhoben.

Kameral haben wir in den vergangenen Jahren die Vorfinanzierungszinsen für die getätigten Investitionen vom Beitragsaufkommen im Vermögenshaushalt abgezogen und mittels Verrechnung an den Verwaltungshaushalt erstattet (Haushaltsstelle 910.157 „Verrechnungseinnahmen des Verwaltungshaushaltes“), da die Beträge auch hier aufgebracht wurden.

Diese Verfahrensweise sollte doch unter doppischen Gesichtspunkten obsolet geworden sein?

**Antwort:**

Gemäß § 34 Abs. 4 GemHVO dürfen Zinsen für Fremdkapital, die zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet werden, als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; in diesem Falle gelten sie als Herstellungskosten des Vermögensgegenstands.

Ist die Ausbaumaßnahme aktivierungsfähig, besteht also ein Wahlrecht, ob die Zinsen mit den Verkehrsanlagen aktiviert werden, oder ob sie als Aufwand betrachtet werden.

Da die Zinsen in die Beitragsberechnung eingehen, liegt es nahe, das Wahlrecht auszunutzen.

Werden die Zinsen aktiviert, so sind sie in der Finanzrechnung auf einem Konto der Kontenart 785 (Auszahlungen für Sachanlagen) zu verbuchen.

Werden die Zinsen nicht aktiviert, so werden sie auf Konten der Kontenart 575 und 775 verbucht.

-----